

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Gemeinde Wörthsee

Seestraße 20
82237 Wörthsee

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Technischer Umweltschutz
und Abfallwirtschaft

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00
Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Herr Knill

Zimmer-Nr. OG.280

Durchwahl 77316

Telefax 11316

thomas.knill@lra-starnberg.de

Starnberg 20.02.2023

Seitenzahl inkl. Deckblatt: 2

**Stellungnahme gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73
„Ortsmitte Auing – West“, Gemeinde Wörthsee, i.d.F. vom 14.12.22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Untere Immissionsschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

1. Verkehrslärm:

Auf das Plangebiet wirken von Osten die Verkehrslärmimmissionen der Hauptstraße (St 2073) und von Westen der Lärm der Bahnlinie ein. Überschlägige Berechnungen des Straßenverkehrslärms ergeben an den straßenzugewandten Ostfassaden der Gebäude Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts. Die Lärmimmissionen des Schienenverkehrs wurden dem Geoportal des Eisenbahnbundesamtes entnommen. Diese Beurteilungspegel L_{DEN} und L_{Night} können zur Beurteilung gemäß 16. BImSchV bzw. DIN 18005 nur orientierend herangezogen werden, da sie auf einem anderen Berechnungsmodus beruhen. An den nächstgelegenen schienenzugewandten Fassaden ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

Eine überschlägige Summenbetrachtung von Schienen- und Straßenbelastung ergibt, dass bei den westlichen Bauräumen an der schienenzugewandten Westfassade und beim Bauraum Hauptstraße 36a auch die Nord- und Südfassade nachts 55 dB(A) erreichen. An den straßenzugewandten Ostfassaden der Gebäude entlang der Hauptstraße werden nachts maximal 53 dB(A) erreicht. Aufgrund der Überlagerung von Schienen- und Straßenlärm wird im gesamten Plangebiet nachts der Orientierungswert des Beiblatts 1 zur DIN 18005 für MD von 50 dB(A) überschritten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, die gemäß IMS vom 10.06.1996 als gewichtiges Indiz dafür gelten, wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen ist, bleiben tags eingehalten, nachts an den o.g. Fassaden um bis zu 1 dB(A) überschritten.

In der DIN 18005 wird darauf hingewiesen, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) bei teilweise geöffnetem Fenster ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Zumindest sollte nachts in der Fassade der Pegel 50 dB(A) nicht überschreiten.

**Falls Sie nicht alle Seiten erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den Absender !
If you do not get all pages, please contact us !**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Eine schalltechnisch günstige Wohnungsgrundrissgestaltung, bei der schutzbedürftige Aufenthaltsräume so angeordnet werden, dass die Belüftung über ein Fenster an einer Fassade ohne Überschreitung des Orientierungswertes von nachts 50 dB(A) möglich ist, ist nicht umsetzbar.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Berechnung der Lärmwerte nur um eine grobe Abschätzung handelt. Möchte die Gemeinde zur Ermittlung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für die einzelnen Bauräume genaue Schalldruckpegel, so ist die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich.

Vorschlag Festsetzung:

„Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern möglichst auf die schienen- und straßenabgewandten Fassaden zu orientieren. Zudem sind die entsprechenden Fenster mit einer Lüftungseinrichtung zu versehen, die ein Öffnen der Fenster zur Frischluftzuführung vermeidet. Hierzu sind in die entsprechenden Fenster bzw. Außenwände schallgedämpfte Lüftungen einzubauen oder mindestens ein Fenster pro Raum mit einer geschlossenen Verglasung (Wintergartenkonstruktion) zu umbauen. Die schalldämmenden Belüftungseinrichtungen dürfen die Gesamtschalldämmung der Gebäudeaußenhaut nicht wesentlich mindern.“

2. Erschütterungen

In einem Abstand von bis zu 50 m von den Bahngleisen können erhebliche Einwirkungen durch Erschütterungen und Sekundärluftschallimmissionen auftreten. Daher sind im Bebauungsplan entsprechende Schutzmaßnahmen festzusetzen. Da Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen u.a. vom Fahrwerk, der Geschwindigkeit und vom Untergrund abhängig sind, können genaue Aussagen grundsätzlich nur anhand einer Messung erfolgen. Zur Untersuchung der Erschütterungssituation sowie zur Ermittlung der konkreten Maßnahmen ist ein erschütterungstechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Alternativ kann auch folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Bis zu einem Abstand von 50 m vom nächstgelegenen Bahngleis muss mit Erschütterungen gerechnet werden. Es wird empfohlen, im Baugenehmigungsverfahren zur Untersuchung der Erschütterungssituation sowie zur Ermittlung der konkreten Maßnahmen ein erschütterungstechnisches Gutachten erstellen zu lassen.“

3. Bestehende Nutzungen

Auf den Grundstücken der Flurnummern 655, 662 und 665 werden Bauräume neu geschaffen bzw. rücken Bauräume an bestehende Nutzungen heran. Es ist zu prüfen, ob sich hinzukommende schutzbedürftige Nutzungen schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzen, da bestehende gewerbliche oder landwirtschaftlichen Nutzungen bestandsgeschützt sind. Ausgehend von den Baugenehmigungen sind die Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und bei Tierhaltungen auch hinsichtlich Gerüche gutachterlich zu untersuchen.